



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 19. August 2014

Nr. 8

## Inhaltsübersicht

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Regensburg sowie der Gemeinden Barbing und Pentling (Landkreis Regensburg) vom 22. Juli 2014 Nr. 12-1402 R 80, R 105..... 90

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2015 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. August 2014 Az.: 12-1551.0-2-1 ..... 91

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 7. August 2014 Az. ROP-B1-1462.1-1-1-16..... 94

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Versetzung des Masten Nr. 92A der 380/220-kV-Freileitung Schwandorf – Etzenricht, Ltg. Nr. B100 an einen neuen Standort wegen einer neuen Einschleifung in das Umspannwerk Etzenricht Az. 3321.0-2-22-21..... 94

### Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf, vom 14. Juli 2014 Nr. ROP-SG44-5102.6-8-1 ..... 95

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung 2014 ..... 95

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung  
zur Änderung des Gebietes  
der Stadt Regensburg sowie  
der Gemeinden Barbing und Pentling (Landkreis Regensburg)  
vom 22. Juli 2014  
Nr. 12-1402 R 80, R 105**

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

### § 1

- (1) In die Gemeinde Barbing werden aus der Stadt Regensburg die Flurstücke

Gemarkung Irl Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>
300/68	217
303/2	1.125
304/12	16
304/13	150
288/2	174
	<b>1.682</b>

umgegliedert.

- (2) Das Gebiet des Landkreises Regensburg wird entsprechend geändert.

### § 2

- (1) In die Gemeinde Pentling werden aus der Stadt Regensburg die Flurstücke

Gemarkung Graß Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>
295/6	162
303/1	81
	<b>243</b>

umgegliedert.

- (2) Das Gebiet des Landkreises Regensburg wird entsprechend geändert.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Regensburg, 22. Juli 2014  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Bekanntmachung**  
**über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10**  
**des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2015**  
**an Gemeinden und Gemeindeverbände**  
**vom 4. August 2014**  
**Az.: 12-1551.0-2-1**

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2015

**I. Vorbemerkungen:**

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 5. Mai 2006 (FA-ZR 2006, StAnz Nr. 20/2006) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juni 2014, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen (**Bagatellgrenze**), werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.3 FA-ZR 2006).

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt abweichend davon eine Bagatellgrenze von 50.000 €.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AIIIMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungskordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht.

Im Hinblick auf die Auswirkung von schweren VOF-Vergabeverstößen auf die Baunebenkostenpauschale wird ausdrücklich auf die Beachtung der VOF hingewiesen.

Die Kostenrichtwerte wurden zum 1. Januar 2014 aktualisiert.

Im Vorgriff auf eine geplante Änderung der FA-ZR 2006 wurden Vollzugshinweise „Reformpaket Schulsanierungen, Barrierefreiheit, Baunebenkosten“ erlassen. Diese Vollzugshinweise werden mit gesondertem Schreiben bekannt gegeben.

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FA-ZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:

[http://www.stmf.bayern.de/kommunaler\\_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/](http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/)

**II. Antragsstellung**

**Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2015 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:**

Die **Neuanträge** für das Haushaltsjahr 2015 können bis

**spätestens 30. November 2014**

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2015 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 30. November 2014 einzureichen.

**A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen**

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FA-ZR 2006).

Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. April 2012 Az.: 11 – H 1007 – 002 – 8 413/12 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) – FMBl Nr. 6/2012 (S. 218ff) - wird hingewiesen.

2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:

2.1. Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:

2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung Stand 6/2012),

2.1.2 Planunterlagen (**2-fach**), bestehend aus

- a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
- b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.

2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,

2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**2-fach**)

2.1.5 Kostenermittlung (**2-fach**)

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FA-ZR 2006 (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993 zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt IV Nr. 5 dieses Schreibens).

2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet Schulorganisation, Schulrecht – 44 – der Regierung der Oberpfalz),

2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,

2.1.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.

2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

2.1.10 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 FAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.

Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

**B) Kindertageseinrichtungen**

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 FA-ZR 2006 sind nach Art. 2 BayKiBiG insbesondere

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser und Netze für Kinder.

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und wenn die Voraussetzungen des BayKiBiG vorliegen.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Es wird jedoch auch hier gebeten, die **Antragsunterlagen** selbst **2-fach** beizufügen, damit die Prüfung durch die beteiligten Fachstellen der Regierung der Oberpfalz beschleunigt werden kann.

Für Anträge nach dem Sonderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2014 (für Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren) gelten gesonderte Regelungen.

### C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

### III. Weiterfinanzierung

#### Weiterfinanzierungsanträge:

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

**7. November 2014**

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 ist nicht erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2015 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

### IV. Vorzeitiger Maßnahmebeginn/Verwendungsnachweis

#### Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** eine **Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

#### Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis/Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FA-ZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 4. August 2014  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach  
vom 7. August 2014  
Az. ROP-B1-1462.1-1-1-16**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach hat am 15. Juli 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen. Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. August 2014  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Satzung  
zur Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach  
vom 15. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), erlässt der Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach durch Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 2 vom 15. Juli 2014 folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (RABl S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Mai 2014 (RABl S. 65), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verbandsvorsitzender ist ab 1. Mai 2014 in der jeweiligen Wahlperiode:

1. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
2. Jahr: der Erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg (01.05.JJ – 30.04.JJ)
3. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
4. Jahr: der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg (01.05.JJ – 30.04.JJ)
5. Jahr: der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach (01.05.JJ – 30.04.JJ)
6. Jahr: der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg (01.05.JJ – 30.04.JJ).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 15. Juli 2014  
Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach

Landrat Richard Reisinger  
Verbandsvorsitzender

## **Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr**

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Versetzung  
des Masten Nr. 92A der 380/220-kV-Freileitung Schwandorf – Etzenricht, Ltg. Nr. B100 an einen neuen Standort  
wegen einer neuen Einschleifung in das Umspannwerk Etzenricht  
Az. 3321.0-2-22-21**

Die Firma TenneT TSO GmbH, Bamberg hat mit Schreiben vom 25. Februar 2014 angezeigt, dass zur neuen Einschleifung des 220-kV-Systems der Mast Nr. 92A nahe beim Umspannwerk Etzenricht versetzt werden soll und eine neue Überspannung in das Umspannwerk Etzenricht hergestellt werden soll. Der bestehende Mast Nr. 92A wird demontiert. Um 65 m versetzt und näher am Umspannwerk Etzenricht wird ein neuer Mast Nr. 92A errichtet, der um ca. 12,5 m höher sein wird. Die vorhandenen Spannungsebenen bleiben bei der neuen Einschleifung unverändert.

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Gewerbe und Verkehr, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-303 eingeholt werden.

Regensburg, 15. Juli 2014  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

## Schulen

### **Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf, vom 14. Juli 2014 Nr. ROP-SG44-5102.6-8-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1**

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Neunburg vorm Wald.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung: Grundschule Neunburg vorm Wald.
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Grundmühle, Haslarn, Meißenberg, Traunhof und Traunhofermühle, die zum Sprengel der Grundschule Neukirchen-Balbini gehören, bestimmt.

#### **§ 2**

§ 1 Abs. 3 Ziffer b) der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-62 (RABl S. 160) erhält folgende Fassung:

„b) das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld;“

#### **§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf, vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-SAD-49 (RABl S. 112) außer Kraft.

Regensburg, 14. Juli 2014  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

### **Haushaltssatzung 2014**

#### **1. Haushalts- und Rechnungswesen**

##### **a) Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung 2013**

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Verbandes Landtagsabgeordneter Klaus Adelt, Selbitz und Bürgermeister Werner Kaniewski, Gemeinde Glashütten, haben die Jahresrechnung 2013 am 11. April 2014 vor Ort in der Geschäftsstelle bei der Stadt Hof geprüft.

Für den Rechnungsprüfungsausschuss gibt Ausschussmitglied Siegfried Decker, Gemeinde Neuenmarkt, als Ergebnis bekannt, dass die örtliche Rechnungs- und Kassenprüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat.

Er schlägt dem Planungsausschuss die Anerkennung der Jahresrechnung 2013 zur Beschlussfassung vor.

**Beschluss****Einstimmige Beschlussfassung****b) Feststellung der Jahresrechnung 2013**

Geschäftsführer Leo Reichel legt die Jahresrechnung 2013 dar.

Die Zahlen der Jahresrechnung 2013 liegen den Ausschussmitgliedern vor. Die Einnahmen und Ausgaben betragen im

Verwaltungshaushalt	68.570,61 €
Vermögenshaushalt	7.084,18 €

Der Stand der Rücklagen zum 31. Dezember 2013 beträgt 416,61 €.

Geschäftsführer Reichel unterbreitet dem Planungsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung 2013 wird mit den vorgetragenen Abschlusszahlen festgestellt.

**Beschluss****Einstimmige Beschlussfassung****c) Haushaltsplan- und Haushaltssatzung für das Jahr 2014**

Verbandsgeschäftsführer Reichel trägt die Haushaltsansätze 2014 vor.

Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wurde mit der Einladung übergeben.

Der Gesamthaushalt 2014 beläuft sich auf 61.960,00 €. Bei den verbleibenden Haushaltsansätzen für das Haushaltsjahr 2014 wurde wieder auf die Erfahrungswerte der Vorjahre, angepasst an die tariflichen und sonstigen Steigerungen, zurückgegriffen.

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 55 ff der LKrO kann die Planungsausschusssitzung beschließen, dass eine Finanzplanung nicht erstellt wird. Da der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost auch in den nächsten Jahren keine Investitionen tätigen wird und sich die Einnahmen und Ausgaben überwiegend im Verwaltungshaushalt bewegen, wird vorgeschlagen, auf die Finanzplanung zu verzichten.

Dem Planungsausschuss wird folgender

**Beschlussvorschlag**

unterbreitet:

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 55 ff der LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Gleichzeitig wird dem im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 mit Endsummen in den Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt von	61.440,00 €
im Vermögenshaushalt von	520,00 €
Gesamthaushalt	61.960,00 €

zugestimmt. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen erhöhen den Ausgabenansatz.

Die Entwürfe der Haushaltssatzung 2014 und des Haushaltsplanes 2014 bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss****Einstimmige Beschlussfassung**

Für den Auszug  
Leo Reichel  
Geschäftsführer